

Weisung

W7.4.50: Richtlinien Migros Bio, Verarbeitung und Handel

1. Ziel/ Zweck	2
2. Geltungsbereich	2
3. Begriffe, Definitionen, Abkürzungen, Messgrössen.....	3
4. Inhalt.....	3
4.1. Grundsatz.....	3
4.1.1. Grundsätzliche Anforderungen an Migros Produkte	4
4.2. Anforderungen an Migros Bio Produkte.....	4
4.2.1. Anforderungen an die Schweizer Landwirtschaft	4
4.2.2. Anforderungen an die ausländische Landwirtschaft.....	4
4.2.3. Anforderungen an die Verarbeitung in der Schweiz.....	5
4.2.4. Anforderungen an die Verarbeitung im Ausland	5
4.2.5. Anforderungen an das Label Bio Weide-Beef	5
4.2.6. Anforderungen an die Aquakultur.....	5
4.3. Spezifische Vorgaben für Migros-Bio Produkte	5
4.3.1. Spezifische Herstellungsverfahren	6
4.3.1.1. Trennfett.....	6
4.3.1.2. UHT Milch	6
4.3.1.3. Hefe	6
4.3.2. Verpackungsvorgaben.....	6
4.3.2.1. Verpackungsmaterialien	7
4.3.2.2. Deklaration.....	7
4.3.3. Herkunft	7
4.3.3.1. Transport.....	8
4.4. Übersicht Anforderungen und Vorgaben an Migros Bio Produkte	8
4.5. Produktzertifizierung für Migros Bio	9
4.5.1. Direktanerkennung für das Label Migros Bio	9
4.6. Kontrolle Zertifizierung.....	9
4.6.1. Bei Endverpackung in der Schweiz	9
4.6.2. Bei Endverpackung im Ausland.....	9
4.6.3. Meldepflicht.....	10
4.7. Sanktionen	11
5. Mitgeltende Unterlagen	12
6. Anhang	14
6.1. Grundsätzliche Anforderungen an Migros Produkte	14

Änderungen:

- Diverse inhaltliche Anpassungen, zur Verbesserung der Transparenz

	Datum	Funktion/ Name
Owner:	31.08.2012	Leiter Umwelt & Tierwohl / B. Kammer
Erstellt:	01.11.2014	Fachspezialistin Umwelt / M. Sacchelli
Information / Mitsprache	13.11.2014	QS Expertenteam
Mitsprache / Freigabe	27.11.2014	Bio Kernteam
Ausgabe: 4		Ersetzt Ausgabe von: 26.11.2013

1. Ziel/ Zweck

Die vorliegenden Richtlinien regeln die Anforderungen an Bio-Lebensmittel, die unter dem Label ‚Migros Bio‘ vermarktet werden.

Für die Migros Bio Richtlinien gelten die in den gesetzlichen Bestimmungen der Schweiz geregelten Produktbereiche für die Sektoren Herstellung, Verarbeitung und Vermarktung von biologischen Lebensmitteln.

Darüber hinaus definiert Migros weitere Anforderungen, die den Mehrwert des Migros Bio Labels ausmachen. Die vorliegenden Richtlinien beschreiben diese Zusatzanforderungen an Migros Bio Produkte.

Richtlinienverstösse werden gemäss Sanktionsreglement der zuständigen Zertifizierungsstelle und gemäss Sanktionsreglement Migros Bio geahndet.

Der MGB behält sich Änderungen der Richtlinien vor. Alle Änderungen werden mit der Praxis abgestimmt (Bio Verbände / Vereinigungen, Bio-Zertifizierungsstellen) sowie im Migros Gremium QS-Expertenteam geprüft und vom Bio-Kernteam verabschiedet.

2. Geltungsbereich

Diese Richtlinien gelten für alle Bio-Lebensmittel inkl. Nahrungsergänzungsmittel und Aquakultur, sowie Nutz- und Zierpflanzen für den Hausgarten, die unter dem Label Migros-Bio vermarktet werden.

Die Bestimmungen zur Qualität der landwirtschaftlichen Rohstoffe gelten auch für ausserhalb der Schweiz hergestellte Produkte.

Migros Bio Produkte, die unter dem Zusatz-Label Bio Weide-Beef vermarktet werden, stützen sich ebenfalls auf diese Richtlinien. Zusätzlich gelten weitere spezifische ‚Bio Weide-Beef‘ Vorgaben (Abschnitt 4.2.5.)

Nicht in den Geltungsbereich dieser Richtlinien gehören die folgenden Produkte:

- Bio Baumwollprodukte werden über die Richtlinien ‚Migros Bio Cotton‘ geregelt.
- Bio Produkte aus dem Sortimentsbereich Heimgarten werden über die Richtlinien ‚Migros Bio Garden‘ geregelt.
- Bio Fremdmarken Produkte (z.B. Yogi Tea), die nicht unter dem Label Migros Bio vermarkten werden, können sich auf andere Bio Vorgaben stützen (z.B. Bioverbände wie Bio Suisse, Naturland, usw.)

Für die Aufnahme von Bio Fremdmarken muss ein Antrag bei den Direktionsleitungen des MGB (Frische, Food, Fachmärkte) gestellt werden.

- 3.4.1.41: Markteinführung durch MGB von Migros Bio Produkten
- 3.4.1.42: Markteinführung durch GM von Migros Bio Produkten

3. Begriffe, Definitionen, Abkürzungen, Messgrößen

AdR	=	Aus der Region. Für die Region (Migros Label für regionale Produkte)
aha!	=	Label für Allergiker Sortiment (Allergiezentrum Schweiz)
BW	=	Bedarfswelt
EK	=	Einkauf
EVD	=	Eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement
FIV	=	Fremd- und Inhaltsstoffverordnung
GM	=	Genossenschaft Migros
KL	=	Kantonale Lebensmittelkontrolle
MGB	=	Migros-Genossenschafts-Bund
NH & QM	=	Nachhaltigkeit & Qualitätsmanagement
PMS	=	Prozess-Management-System
SAS	=	Schweizerische Akkreditierungsstelle
SQTS	=	Swiss Quality Testing Services (Labor)
U&T	=	Umwelt & Tierwohl
WBF	=	Eidgenössisches Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung
ZS	=	Zertifizierungsstelle

4. Inhalt

4.1. Grundsatz

Der MGB ist Eigentümer des Labels Migros Bio.

Das Label darf nur auf Produkten eingesetzt werden, welche in einem Migros Soververbrauchermarkt, Fachmarkt, der Migros Gastronomie oder einer Partner Filiale (Alnatura Bio Supermarkt, LeShop, Migrolino) verkauft werden. Andere Vertriebskanäle sind ausgeschlossen. Als Eigentümer des Labels Migros Bio verlangt der MGB, daher weder Erzeugerverträge noch Lizenzverträge für die Nutzung des Labels. Die Lieferanten schliessen jedoch eine Vereinbarung mit dem MGB ab (Abschnitt 4.5.).

Dual-Labeling von Migros Bio mit, z.B. ‚Fairtrade Max Havelaar‘, ‚AdR‘, ‚aha!‘ ist möglich (Brand Manual Migros Bio).

Schweizer Produkte werden zusätzlich gemäss Swissness-Vorgaben mit dem Schweizer Kreuz gekennzeichnet, um damit auf die Schweizer Herkunft hinzuweisen. Bis zum Vorliegen der definitiven Swissness Gesetzgebung (ab 1.1.2017) gilt die Weisung W7.4.1.1 für die graphische und verbale Auslobung der Swissness auf Verpackungen von Lebensmitteln.

- W7.4.1.1: Hilfsmittel: Auslobung von Schweizer Herkunft

Das Migros Bio Programm stützt sich auf die Bio Suisse Richtlinien, die Bio-Verordnung des Bundes und die EU-Öko-Verordnung (Abschnitt 4.2).

Für Aquakultur und das Label Bio Weide-Beef gelten gesonderte Anforderungen (Abschnitt 4.2.5. und 4.2.6.)

4.1.1. Grundsätzliche Anforderungen an Migros Produkte

Neben den Anforderungen an Migros Bio Produkte, müssen grundsätzliche Anforderungen erfüllt werden, welche für alle Migros Produkte gelten (exkl. Fremdmarken wie z.B. Heinz Ketchup). Diese Anforderungen sind in der Weisung *M-Vorschrift für vorverpackte Lebensmittel* geregelt, es gilt immer die aktuellste Version der Weisung.

In Anhang 6.1. sind Anforderungen aus dieser Weisung aufgeführt, die über die Bio Gesetzgebung hinausgehen (‚Bio-Verordnung‘, ‚WBF-Verordnung‘ und ‚EU Öko-Verordnung‘)

Die Kontrolle der grundsätzlichen Migros Anforderungen obliegt nicht den Bio-Zertifizierungsstellen (Abschnitt 4.6), sondern Dritten. Die Einhaltung wird über die Migros internen QS-Abteilungen koordiniert und sichergestellt.

4.2. Anforderungen an Migros Bio Produkte

Für die Migros Bio Richtlinien gelten die folgenden Bestimmungen als **gesetzliche Grundlage**:

- Verordnung über die biologische Landwirtschaft und die Kennzeichnung biologisch produzierter Erzeugnisse und Lebensmittel vom 22. September 1997 (SR 910.18)
- Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft vom 22. September 1997 (SR 910.181)
- Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates vom 28. Juni 2007 über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91

Diese Verordnungen werden im Text ‚Bio-Verordnung‘, ‚WBF-Verordnung‘ und ‚EU Öko-Verordnung‘ genannt. Es gelten die jeweils aktuellen Versionen.

Bevor ein Lieferant (letzter Lieferant in der Wertschöpfungskette) Migros-Bio-Produkte liefern darf, muss er die Vereinbarung Migros- Bio mit dem MGB unterzeichnen. Er verpflichtet sich dadurch, die vorliegenden Richtlinien einzuhalten.

Zudem wird vor der Markteinführung zwingend eine Produktzertifizierung nach Migros Bio verlangt (Abschnitt 4.5).

4.2.1. Anforderungen an die Schweizer Landwirtschaft

Biologische landwirtschaftliche Erzeugnisse aus der Schweiz müssen von Betrieben stammen, die nach den aktuellen Richtlinien der Bio Suisse zertifiziert sind. Sie dürfen von Schweizer „Umstellungsbetrieben“ stammen und müssen dementsprechend gekennzeichnet werden (Brand Manual Migros Bio).

4.2.2. Anforderungen an die ausländische Landwirtschaft

Biologische landwirtschaftliche Erzeugnisse aus dem Ausland müssen **mindestens** gemäss den Richtlinien der EU-Öko-Verordnung produziert sein. Sie dürfen nicht aus „Umstellungsbetrieben“ stammen.

4.2.3. Anforderungen an die Verarbeitung in der Schweiz

Bio Produkte und Halbfabrikate, welche in der Schweiz hergestellt werden, müssen die aktuellen Vorgaben der Bio-Verordnung **und der WBF-Verordnung** erfüllen.

- Zutaten aus Schweizer Landwirtschaft müssen aus Bio Suisse zertifizierten Betrieben stammen. Sie dürfen aus „Umstellungsbetrieben“ sein und müssen dementsprechend gekennzeichnet werden (Brand Manual Migros Bio).
- Zutaten aus ausländischer Landwirtschaft müssen gemäss den Richtlinien der EU-Öko-Verordnung produziert werden. Sie dürfen nicht aus „Umstellungsbetrieben“ stammen.

4.2.4. Anforderungen an die Verarbeitung im Ausland

Bio Produkte **und Halbfabrikate**, welche im Ausland hergestellt werden, müssen die aktuellen Vorgaben der EU-Öko-Verordnung erfüllen. Landwirtschaftliche Zutaten dürfen nicht aus «Umstellungsbetrieben» stammen.

4.2.5. Anforderungen an das Label Bio Weide-Beef

Bio Weide-Beef Betriebe müssen gemäss Bio Suisse Richtlinien zertifiziert sein. Zusätzlich gelten Label spezifische Produktionsanforderungen, welche aus zwei Modulen bestehen:

- **Modul 1: Biodiversität und Ressourcenschutz**
- **Modul 2: Tierbezogene Produktionsrichtlinien**

Details sind in den Richtlinien für Bio Weide-Beef geregelt.

4.2.6. Anforderungen an die Aquakultur

Die Migros anerkennt die allgemeinen und artspezifischen Haltungsanforderungen zur Aquakultur von Bio Suisse, Naturland, Soil Association und Debio. **Zusätzlich ist zu beachten, dass der Einsatz von Ethoxyquin z.B. in der Futtermittelproduktion verboten ist. Anforderungen von anderen Bio Richtliniengebern können, nach sorgfältiger Prüfung, durch die Fachspezialisten des Bereichs Umwelt & Tierwohl, in die Richtlinien Migros Bio aufgenommen werden.**

4.3. Spezifische Vorgaben für Migros-Bio Produkte

Grundsätzlich orientiert sich ein Migros Bio Produkte am Prinzip der Wahrhaftigkeit. Die Lebensmittel müssen schonend verarbeitet werden. Die Verwendung von Lebensmittelzusatzstoffen und Verarbeitungshilfsstoffen muss sich auf ein Minimum beschränken.

Um sicherzustellen das sämtliche nicht-landwirtschaftlichen Zutaten (z.B. Zusatz- und Hilfsstoffe) frei von genetisch veränderten Organismen (GVO) sind, muss der Lieferant (letzter Lieferant in der Wertschöpfungskette) die Zusicherungserklärung InfoGen¹ unterzeichnen.

¹ Für einzelne Komponenten sowie für Zusatzstoffe und Verarbeitungshilfsstoffe müssen Zusicherungserklärungen über die gentechnikfreie Herstellung entsprechend der EU-Bio-Verordnung vorgelegt werden. Die Zusicherungserklärung entspricht auch der Schweizer Bio-Verordnung.

- Zusicherungserklärung zur Einhaltung des „Gentechnikverbotes“ gemäß den Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 idgF

Als Basis gelten die unter Abschnitt 4.2 festgehaltenen Richtlinien. Zusätzliche Vorgaben sind in diesem Kapitel festgehalten. Die Migros Vorgaben werden im Rahmen der Produktzulassung geprüft (Abschnitt 4.5).

4.3.1. Spezifische Herstellungsverfahren

4.3.1.1. Trennfett

Um das Ankleben des Teiges zu vermeiden, kann für die Formen konventionelles Trennfett verwendet werden. Es muss jedoch sichergestellt werden, dass GVO und ihre Folgeprodukte ausgeschlossen sind.

4.3.1.2. UHT Milch

Ein explizites Verfahren wird nicht festgelegt.

Migros-Bio UHT Milch muss einen β -Lactoglobulin-Gehalt aufweisen von mindestens 500mg/l. Der Richtwert für den Homogenisationsdruck beträgt 180 bar, maximal 200 bar.

4.3.1.3. Hefe

Backhefe, die als solche vermarktet wird, muss nach den Richtlinien der Bio Suisse zertifiziert sein.

4.3.2. Verpackungsvorgaben

Die Vorgaben für die Verpackung sind in den Weisungen *M-Vorschriften für vorverpackte Lebensmittel, Anforderungen (Gesetz und Migros) Lebensmittel und Auslobung von Schweizer Herkunft*, sowie im *Brand Manual Migros Bio* geregelt.

Im *Brand Manual Migros Bio* ist zudem die Verwendung des Labels ‚Bio in Umstellung‘ und des ‚EU Bio Logos‘ festgelegt, wie auch Vorgaben zu Dual-Labeling mit Migros Bio und Kennzeichnung von Produkten aus der Schweiz.

Für die Bedarfswelten Früchte & Gemüse (BW05) und Blumen & Pflanzen (BW06 / BW07) sind zusätzliche Etiketten-Manuals vorhanden. Es gelten immer die aktuellen Versionen.

- W7.4.1: M-Vorschrift für vorverpackte Lebensmittel
- W7.4.1.1: Hilfsmittel: Auslobung von Schweizer Herkunft
- W7.4.12: Anforderungen (Gesetz und Migros) Lebensmittel
- Brand Manual Migros Bio
- Etikettenmanual Früchte & Gemüse für ausserhalb der Schweiz ausgezeichnete Ware
- Etikettenmanual Früchte & Gemüse für innerhalb der Schweiz ausgezeichnete Ware
- Migros-Vorgaben für Blumen- & Pflanzen-Etiketten

Sämtliche Migros Bio Verpackungen werden - in Bezug auf die gesetzlichen Bio Vorgaben - durch den Bereich Umwelt & Tierwohl im MGB (Labels@mgb.ch) und durch die zuständige

Zertifizierungsstelle in der Schweiz (Abschnitt 4.6.1.) geprüft und freigegeben (Gut zum Druck)².

Andere Vorgaben, wie z.B. Layout, Nährwerte) werden von anderen Stellen geprüft und freigegeben.

4.3.2.1. Verpackungsmaterialien

Verpackungsmaterialien für Migros Bio Produkte werden so ausgewählt, dass ein minimaler Ressourcenverbrauch entsteht. Recyclierbare Materialien werden bevorzugt.

Verpackungen mit Aluminium sind grundsätzlich untersagt. Ausnahmen sind nur mit der schriftlichen Einwilligung des Bereichs Umwelt & Tierwohl im MGB möglich. Eine schriftliche Anfrage hat an die Adresse Labels@mgb.ch zu erfolgen.

4.3.2.2. Deklaration

Die Deklaration muss der Weisung *M-Vorschriften für vorverpackte Lebensmittel* entsprechen. Zusätzlich müssen die Vorgaben des *Brand Manual Migros Bio* berücksichtigt werden. Dieses gibt vor, jede Bio Zutat mit einem Stern für Herkunft aus dem Ausland oder mit zwei Sternen für Herkunft aus der Schweiz auszuzeichnen. Die folgende Legende ist zwingend auf der Verpackung aufzuführen:

- * = Aus ausländischer Bio-Produktion
De production biologique étrangère
Di produzione biologica **straniera**

- ** = Aus Schweizer Bio-Produktion
De production biologique suisse
Di produzione biologica svizzera

- W7.4.1: M-Vorschrift für vorverpackte Lebensmittel
- Brand Manual Migros Bio

4.3.3. Herkunft

Migros Bio Rohstoffe / Produkte sollen soweit möglich aus dem Inland stammen und im Inland verarbeitet werden. Verarbeitung oder Aufbereitung im Ausland soll nur dann berücksichtigt werden, wenn keine Herstellung in der Schweiz möglich ist.

Bei der Herkunft von Migros Bio Produkten sind folgende Prioritäten zu berücksichtigen:

- Prio 1: Schweiz
Bio Rohstoffe / Produkte, die in der Schweiz genügend verfügbar sind bzw. traditionell in der Schweiz hergestellt werden (Bsp. Milch, Quark, Frischfleisch).
- Prio 2: Länder der EU und übrige Mittelmeeranrainerstaaten

² Die Freigabe der Verpackungsgestaltung erfolgt über das Tool PAS Media.

Bio Rohstoffe / Produkte, die in der Schweiz nicht genügend oder nur saisonal verfügbar sind (Bsp. Früchte für Joghurt, Früchte / Gemüse saisonal, Brotgetreide).

- Prio 3: Übrige Länder
 Bio Rohstoffe / Produkte, die aus klimatischen Gründen in Europa nicht angebaut werden oder nicht genügend verfügbar sind (Bsp. Exoten, Kakao, Kaffee, Brotgetreide).

Hinweis: Bei Produkten aus der südlichen Hemisphäre wird das Dual-Labeling mit Fairtrade Max Havelaar angestrebt.

4.3.3.1. Transport

Die Transporte für Bioprodukte sollen soweit als möglich reduziert werden bzw. so direkt wie möglich stattfinden. Als Transportmittel für Migros Bio Produkte werden Bahn und Schiffe bevorzugt. Strassentransporte werden toleriert.

Flugtransporte sind für Migros Bio Produkte als auch für deren Zutaten (Rohstoffe, Halbfabrikate) grundsätzlich verboten. Ausnahmen sind nur mit der schriftlichen Einwilligung des Bereichs Umwelt & Tierwohl im MGB möglich. Eine schriftliche Anfrage hat an die Adresse Labels@mgb.ch zu erfolgen.

4.4. Übersicht Anforderungen und Vorgaben an Migros Bio Produkte

Die folgende Tabelle 1 gibt eine Übersicht der Anforderungen und Vorgaben an ein Migros Bio Produkt, welche in den Kapiteln 4.2. und 4.3. dargelegt sind.

Tabelle 1: Übersicht Migros Bio Anforderungen und Vorgaben

Rohstoff / Tierhaltung	Herkunft	Anforderungen landw. Produktion	Anforderungen Verarbeitung
Landwirtschaftliche Rohstoffe	Schweiz	<ul style="list-style-type: none"> • Bio Suisse Richtlinien • Umstellungsbetriebe zugelassen 	<ul style="list-style-type: none"> • Bio-Verordnung und WBF-Verordnung + keine Aluminium Verpackungen
Landwirtschaftliche Rohstoffe	Ausland	<ul style="list-style-type: none"> • EU-Öko-Verordnung + Umstellungsbetriebe nicht zugelassen + kein Flugtransport 	<ul style="list-style-type: none"> • EU-Öko-Verordnung + keine Aluminium Verpackungen + kein Flugtransport
Aquakultur	Schweiz	<ul style="list-style-type: none"> • Richtlinien Bio Suisse, 	<ul style="list-style-type: none"> • Bio-Verordnung und WBF-Verordnung + keine Aluminium Verpackungen
Aquakultur	Ausland	<ul style="list-style-type: none"> • Richtlinien Naturland, Soil Association, Debio. + kein Flugtransport 	<ul style="list-style-type: none"> EU-Öko-Verordnung + keine Aluminium Verpackungen + kein Flugtransport
Bio Weidebeef	Schweiz	<ul style="list-style-type: none"> • Bio Suisse Richtlinien 	<ul style="list-style-type: none"> • Bio-Verordnung und WBF-

(Programm nur für Schweizer Herkunft)		+ Produktionsanforderungen Bio Weidebeef	Verordnung + keine Aluminium Verpackungen
---------------------------------------	--	--	---

4.5. Produktzertifizierung für Migros Bio

Vom Gesetzgeber wird verlangt, das ein Bio Produkt vor der Markteinführung zertifiziert ist. Für die Prüfung von neuen Migros Bio Produkten und/oder Rezepturänderungen ist die Zertifizierungsstelle des Lieferanten zuständig. In der Schweiz sind für die Prüfung von Migros Bio Produkten Bio-Zertifizierungsstellen gemäss Abschnitt 4.6.1 zugelassen.

Das Produktzertifikat **mit dem Hinweis auf Migros Bio** wird vom MGB als Produktzulassung anerkannt. eine separate Prüfung durch den MGB als Labelgeber wird nicht durchgeführt.

Die Kosten für die Produktzertifizierung gehen zu Lasten des Lieferanten. Die Produktzertifizierung ist Teil der Markteinführungsprozesse, welche in folgenden Dokumenten festgehalten sind:

- 3.4.1.41: Markteinführung durch MGB von Migros Bio Produkten
- 3.4.1.42: Markteinführung durch GM von Migros Bio Produkten

Für die Verarbeitung bzw. Lieferung von Migros Bio Produkten unterschreibt der Migros Lieferant (letzter Lieferant in der Wertschöpfungskette) zudem die Vereinbarung Migros Bio. Darin sind die Rechte und Pflichte des Lieferanten sowie des MGB festgehalten.

- W7.4.51: Vereinbarung Migros-Bio Verarbeitung und Handel

4.5.1. Direktanerkennung für das Label Migros Bio

Landwirtschaftliche Betriebe welche Bio Suisse zertifiziert sind und den GM direkt Produkte liefern (z.B. Früchte, Gemüse, Kräuter, Mischsalate) müssen nur die Vereinbarung Migros Bio unterzeichnen. Eine zusätzliche Produktzertifizierung für das Label Migros Bio ist nicht erforderlich.

4.6. Kontrolle Zertifizierung

4.6.1. Bei Endverpackung in der Schweiz

Alle Migros Bio Produkte müssen durch eine von der Schweizerischen Akkreditierungsstelle (SAS) akkreditierte unabhängige Organisation kontrolliert und zertifiziert werden.

In der Schweiz sind für die Zertifizierung von Migros Bio Produkten die bio.inspecta AG in Frick, das Institut für Marktökologie (IMO) in Weinfelden und die ProCert AG in Bern zugelassen.

4.6.2. Bei Endverpackung im Ausland

Für das Ausland gilt die Liste der Bio-Zertifizierungsstellen der EU-Öko-Verordnung. Organisationen resp. Länder mit bilateralen Abkommen oder einer individuellen Bewilligung des Bundes sind ebenfalls akzeptiert.

- Liste der EU-Kontrollstellen und -behörden mit ihren Codenummern (en).
- Anhang 4 der Verordnung des EVD über die biologische Landwirtschaft

4.6.3. Meldepflicht

Bei Verdacht auf Verstoss gegen die Bio-Verordnung des Bundes gilt eine Meldepflicht gegenüber dem Vollzug (**Kantonale Lebensmittelkontrolle**) und der Zertifizierungsstelle. Ein Verdacht kann z.B. im Rahmen einer Sortimentskontrolle des MGB stattfinden oder bei einer betrieblichen Selbstkontrolle des Migros Lieferanten.

Meldepflichtig sind folgende Verdachtsfälle:

- Auslobung von nicht biologischen Produkten als Bioprodukte in der Kennzeichnung, in der Werbung oder in Geschäftspapieren
- Feststellen von Rückständen von im Biolandbau nicht zugelassenen Pflanzenschutzmitteln.
 - Die Beurteilung erfolgt nach den Grenzwerten der Schweizerischen Fremd- und Inhaltsstoffverordnung (FIV).
 - Für Migros Bio Produkte werden zudem die Vorgaben der Bio Suisse berücksichtigt (Beurteilung von Pestizidrückständen in Knospe-Produkten – Entscheidungsraaster für Lebensmittel).
- Nichtzertifizierung (negativer Zertifizierungsentscheid) / Entzug des Zertifikats
- Entdeckung gefälschter Zertifikate / Handelsdokumente
- Verfütterung von GVO-Futtermitteln oberhalb des in der FMV festgesetzten Grenzwertes
- GVO-Material / mit ionisierenden Strahlen behandeltes Material gefunden

Grenzwertüberschreitungen gemäss FIV werden der Kantonalen Lebensmittelkontrolle gemeldet. Massnahmen werden in Absprache mit dem Kantonschemiker vorgenommen. Die Zertifizierungsstelle wird informiert.

Übrige Verdachtsfälle werden der Zertifizierungsstelle gemeldet (siehe Tabelle 3).

Massnahmen werden in Absprache mit der Zertifizierungsstelle vorgenommen. Der Kantonschemiker wird informiert.

Bei Verdachtsfällen ist gemäss Tabelle 2 und der **Weisung Selbstkontrolle Lebensmittel** vorzugehen.

- **W7.3.2: Selbstkontrolle Lebensmittel**

Tabelle 2: Ablauf Meldepflicht bei Verdacht auf Verstoss gegen die Bio-Verordnung³

Wer stellt den Verdacht fest?	Wer ist für das Produkt zertifiziert? (Zertifikatsinhaber)	Wer hat die Meldepflicht?	Was ist zu tun? (durch MGB oder GM)
QS MGB oder QM GM	MGB oder GM (z.B. Artikel aus Direktimport)	<ol style="list-style-type: none"> MGB (QS / U&T) bzw. QM GM meldet Verdacht an seine ZS und dem KL. MGB (QS oder EK) bzw. QM-GM informiert Migros Lieferant. 	Allgemeines Vorgehen Beanstandungen bei Migros Produkten, gemäss Weisung W7.3.2. Abschnitt 4.4.2, sowie gemäss Absprache mit der ZS und dem KL
QS MGB oder QM GM	Migros Lieferant	<ol style="list-style-type: none"> MGB (QS / U&T) bzw. QM GM informiert Migros Lieferant. Migros Lieferant meldet Verdacht an seine ZS und dem KL. 	Allgemeines Vorgehen Beanstandungen bei Migros Produkten, gemäss Weisung W7.3.2. Abschnitt 4.4.2, sowie gemäss Absprache mit der ZS und dem KL
Migros Lieferant (z.B. Drittlieferanten, Migros Industrie, GM die Produkte herstellt)	Migros Lieferant	<ol style="list-style-type: none"> Migros Lieferant meldet Verdacht an seine ZS und dem KL. Migros Lieferant informiert MGB (QS oder EK) (bei nationalen Produkten) oder QM GM (bei regionalen Produkten) 	Allgemeines Vorgehen Beanstandungen bei Migros Produkten, gemäss Weisung W7.3.2. Abschnitt 4.4.2, sowie gemäss Absprache mit der ZS und dem KL

4.7. Sanktionen

Sanktionen werden ausgesprochen, wenn die gesetzlichen Grundlagen oder die Richtlinien Migros Bio nicht eingehalten werden.

Je nach Abweichung reichen die Sanktionen von einem Verweis bis zum Ausschluss aus dem Programm.

Verstösse werden gemäss Sanktionsreglement der **zuständigen Zertifizierungsstelle**, Sanktionsreglement der Bio Suisse und Sanktionsreglement der Migros für Migros Bio geahndet.

- W7.4.50.1: Sanktionsreglement Migros Bio

³Der Ablauf in Tabelle 1 basiert auf der Weisung des BLW: *Weisung an die Zertifizierungsstellen zur Meldepflicht zur Verordnung über die biologische Landwirtschaft und Kennzeichnung biologischer produzierter Erzeugnisse und Lebensmittel vom 22. Sept. 1997 (Bio-Verordnung)*

5. Mitgeltende Unterlagen

In Tabelle 3 sind sämtliche Mitgeltende Unterlagen zu den Richtlinien Migros Bio aufgelistet.

Tabelle 3: Übersicht mitgeltende Unterlagen

Dokument	PMS	SupplierNet	Andere	D	F	I	E
Migros Weisungen / Prozesse							
3.4.1.41: Markteinführung durch MGB von Migros Bio Produkten	✓			✓	✓	✓	
3.4.1.42: Markteinführung durch GM von Migros Bio Produkten	✓			✓	✓	✓	
W7.4.51: Vereinbarung Migros Bio Verarbeitung und Handel	✓	✓		✓	✓	✓	✓
W7.4.50.1: Sanktionsreglement Migros Bio	✓	✓	Webseite	✓	✓	✓	✓
Richtlinien für Bio Weide-Beef			Webseite	✓	✓		
W.7.4.50: Richtlinien Migros Bio, Verarbeitung und Handel	✓	✓	Webseite	✓	✓	✓	✓
W7.4.1: M-Vorschriften für vorverpackte Lebensmittel	✓	✓		✓	✓	✓	✓
W7.4.1.1: Hilfsmittel: Auslobung von Schweizer Herkunft	✓	✓		✓	✓	✓	✓
W7.4.12: Anforderungen (Gesetz und Migros) Lebensmittel	✓	✓		✓	✓	✓	✓
W7.3.2: Selbstkontrolle Lebensmittel	✓			✓	✓	✓	✓
Brand Manual Migros Bio			Intranet (.M)				
Manual Früchte Gemüse Schweiz		✓		✓	✓		
Manual Früchte Gemüse Ausland		✓		✓	✓	✓	✓
Manual Blumen Pflanzen		✓		✓	✓	✓	✓
Migros Basisanforderungen							
BSCI			Webseite				✓
RSPO / nachhaltiges Palmöl			Webseite				✓
GFSI			Webseite				✓
Externe Weisungen / Dokumente							
Bio Suisse Richtlinien			Webseite	✓	✓	✓	
Beurteilung von Pestizidrückständen in Knospe-Produkten – Entscheidungsraaster für Lebensmittel (Bio Suisse)			Webseite	✓	✓		
Bio-Verordnung			Webseite	✓	✓	✓	
WBF-Verordnung			Webseite	✓	✓	✓	
Weisung des BLW zur Meldepflicht			Webseite	✓	✓	✓	
Verordnung des EVD über die biologische Landwirtschaft			Webseite	✓	✓	✓	
Schweizerische Fremd- und Inhaltsstoffverordnung (FIV)			Webseite	✓	✓	✓	
EU-Öko-Verordnung			Webseite	✓	✓	✓	✓
Liste der EU-Kontrollstellen und -behörden			Webseite				✓
Naturland Richtlinien (Aquakultur)			Webseite	✓			✓
Soil Association Guidelines (Aquakultur)			Webseite				✓

Debio Guidelines			Webseite				✓
Zusicherungserklärung Infoxgen			Webseite	✓	✓	✓	✓

6. Anhang

6.1. Grundsätzliche Anforderungen an Migros Produkte

Grundsätzliche Anforderungen an Migros Produkte, die Bio Gesetzgebung hinausgehen (‚Bio-Verordnung‘ ‚WBF-Verordnung‘ und ‚EU Öko-Verordnung‘).

► Migros Vorschriften für vorverpackte Lebensmittel (Weisung W7.4.1):

- **PVC / PVDC** in Verpackungen dürfen bei Lebensmitteln nicht verwendet werden. Eine Ausnahme bilden die PVC Dichtungen in den Deckeln bei Gläsern.
- **Palmöl** muss aus nachhaltiger Produktion stammen.
Grundsätzlich verlangt die Migros, dass sämtliches Palmöl und Palmstearin sowie Palmkernöl, welches in gewissen Produkten enthalten ist, bis spätestens Ende 2015 aus nachhaltiger Produktion stammt, d.h. mindestens RSPO-Segregated zertifiziert ist. Der Zertifikatsnachweis muss erbracht werden. Siehe auch www.rspo.org.
- Herkunftsangabe von **Gütern aus israelischen Siedlungen**.
Falls die Produkte aus Gebieten stammen, die von Israel besetzt sind, kann die Deklaration als ungenau und sogar als irreführend aufgefasst werden. Damit dies nicht passiert, gelten folgende Deklarationstexte:
 - Deklarationstext Westjordanland
Deutsch: „Hergestellt in Westbank, israelisches Siedlungsgebiet“
Kurzform-D (ohne Gebiet): „Hergestellt in Westbank, israelische Siedlungen“
Französisch: „Elaboré en Cisjordanie, zone de peuplement israélien“
Kurzform-F: „Elaboré en Cisjordanie, peuplement israélien“
Italienisch: „Prodotto in Cisgiordania, zona di insediamento israeliano“
Kurzform-I: „Prodotto in Cisgiordania, insediamento israeliano“
Englisch: „Made in West Bank, Israeli settlement area“
Kurzform-E: „Made in West Bank, Israeli settlement“
 - Deklarationstext Ostjerusalem
Deutsch: „Hergestellt in Ostjerusalem, israelisches Siedlungsgebiet“
Kurzform-D: „Hergestellt in Ostjerusalem, israelische Siedlungen“
Französisch: „Elaboré en Jérusalem-Est, zone de peuplement israélien“
Kurzform-F: „Elaboré en Jérusalem-Est, peuplement israélien“
Italienisch: „Prodotto in Gerusalemme Est, zona di insediamento israeliano“
Kurzform-I: „Prodotto in Gerusalemme Est, insediamento israeliano“
Englisch: „Made in East Jerusalem, Israeli settlement area“
Kurzform-E: „Made in East Jerusalem, Israeli settlement“
- Herkunftsangabe von **Gütern aus der Westsahara**
Falls Produkte aus der Westsahara stammen, wird mit „Westsahara“ deklariert.

- Gemäss Migros Vorgaben in Lebensmitteln **nicht zulässige Zusatzstoffe**, die über die Anforderungen der „Bio-Verordnung“, „WBF-Verordnung“ und „EU Öko-Verordnung“ hinaus gehen (Tabelle 4).

Tabelle 4: Verbotene und in der Verwendung eingeschränkte Zusatzstoffe

E- Nummer / Name	Nicht zugelassen für folgende Produktgruppen
E 160b Annatto, Bixin, Norbixin	Milch / Milchprodukte o Essbare Käserinde
E 170 Calciumcarbonate	Fleisch / Fisch o Essbare Wursthüllen o Räucherfische o Krustentiere, gekocht o Sulzen
E 252 Kaliumnitrat	Milch / Milchprodukte o Hartkäse, Schnittkäse und halbfesten Schnittkäse Fleisch / Fisch o Fleischerzeugnisse mit einer Reifezeit von < 4 Wochen
E 406 Agar-Agar	Fleischerzeugnisse zum Rohessen, Traditionelle Kochpökelwaren wie Schinken gemäss Interpretationshilfe Nr. 19, Wurstwaren
E 410 Johannisbrotkernmehl	Fleischerzeugnisse zum Rohessen, Traditionelle Kochpökelwaren wie Schinken gemäss Interpretationshilfe Nr. 19, Wurstwaren
E 412 Guarkanmehl	Fleischerzeugnisse zum Rohessen, Traditionelle Kochpökelwaren wie Schinken gemäss Interpretationshilfe Nr. 19, Wurstwaren
E 414 Gummiarabicum	Fleischerzeugnisse zum Rohessen, Traditionelle Kochpökelwaren wie Schinken gemäss Interpretationshilfe Nr. 19, Wurstwaren
E 415 Xanthan	Fleischerzeugnisse zum Rohessen, Traditionelle Kochpökelwaren wie Schinken gemäss Interpretationshilfe Nr. 19, Wurstwaren

► **Migros Basisanforderungen / Sozialstandards:**

- **BSCI** (Business Social Compliance Initiative)
 Die Business Social Compliance Initiative (BSCI) ist eine führende Business orientierte Initiative zur Verbesserung der Arbeitsbedingungen in Fabriken und Farmen in globalen Lieferketten.
- **RSPO** (Roundtable on Sustainable Palm Oil)
 Mindeststandard für den Anbau von Palmöl. Es handelt sich um eine Initiative aller an der Produktion, Verarbeitung und im Handel von Palmöl beteiligten Akteuren mit dem Ziel, die Zerstörung von artenreichen Tropenwäldern zu begrenzen.
- **GFSI** (Global Food Safety Initiative)
 The Global Food Safety Initiative is a business-driven initiative for the continuous improvement of food safety management systems to ensure confidence in the delivery of safe food to consumers worldwide.